

Beihilfefähigkeit von Flächen

Ausgabe 2021



Merkblatt für Landwirte zur Beihilfefähigkeit von Flächen

**zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen
der Direktzahlungen, zur Gewährung der
Ausgleichszulage für benachteiligte und
spezifische Gebiete und von KULAP-
Zahlungen**

mit Definitionen:

- **zur Ausweisung sowie Zuordnung von
Landschaftselementen,**
- **zur Bestimmung beihilfefähiger Hektarflä-
chen und**
- **zur Abgrenzung von Verbuschung**

Stand: Januar 2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung und Problemstellung	4
2 Landschaftselemente	4
2.1 Definitionen der Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente.....	5
2.2 Landschaftselemente, die nicht Cross-Compliance-relevant aber beihilfefähig als Teil der genutzten Fläche sind	7
2.3 Flächenverfügung und räumlicher Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftselementen.....	7
3 Hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit.....	8
3.1 Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit.....	8
3.2 Anzeigepflicht für eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit.....	9
3.3 Nicht beihilfefähige Flächen	9
3.3.1 Negativliste – keine beihilfefähige Fläche	9
3.3.2 Nicht beihilfefähige Elemente	11
4 Erzeugung und Mindestbewirtschaftung/-tätigkeit für aus der Produktion genommene Flächen	11
5 Unterscheidung zwischen beihilfefähigen Dauergrünland-Flächen und Flächen mit Verbuschung und anderem nichtbeihilfefähigem Bewuchs auf Grünlandflächen	12
5.1 Definitionen beihilfefähiger Dauergrünland-Flächen.....	12
5.1.1 Dauergrünland.....	12
5.1.2 Etablierte lokale Praktiken auf Dauergrünland.....	13
5.2 Definitionen nicht beihilfefähiger Flächenanteile auf Dauergrünland	13
5.2.1 Nicht beihilfefähiger Bewuchs (Verbuschung von Flächen)	13
5.2.2 Dominanzbestände von Schilf und Indikatorarten für Unternutzung von Grünlandflächen	14
5.2.3 Flächen ohne Bewuchs	14
5.3 Beurteilung des Verbuschungsgrades.....	15
5.3.1 Ermittlung der Verbuschung für die Antragstellung	15
5.3.2 Ermittlung der Verbuschung in der Vor-Ort-Kontrolle.....	16
6 Beihilfefähigkeit von mit Bäumen bestandenem Grünland	18
7 Obstbauplantagen	19
8 Kurzumtriebsplantagen.....	19
Anhang – Erläuterungen zur Abgrenzung von Landschaftselementen.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AGZ	Ausgleichszulage in benachteiligten und spezifischen Gebieten
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BR	Baumreihen
CC	Cross Compliance
DGL	Dauergrünland
DZ	Direktzahlungen
EB	Einzelbäume
FB	Feldblock
FH	Feldgehölze
FR	Feldraine
FG	Feuchtgebiete
FS	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen
GoG	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
HK	Hecken
KULAP	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
KUP	Kurzumtriebsplantagen
LE	Landschaftselement
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
NT	Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TR	Terrassen
VOK	Vor-Ort-Kontrolle

1 Einleitung und Problemstellung

Im Zuge der Umsetzung der EU-Agrarpolitik wurde ein umfassendes System von Beihilfezahlungen und -regelungen geschaffen. Es regelt auch durchzuführende Kontrollen sowie die Verhängung von Verwaltungsanktionen bei Nichtbeachtung der Beihilfekriterien bei den beantragten Flächen. Unter anderem werden Bedingungen und Anforderungen an den Zustand landwirtschaftlicher Flächen formuliert. Hierzu bedarf es einer Spezifizierung dieser Regelungen mit Blick auf die deutsche Rechtslage und die Thüringer Umsetzung.

Dieses Merkblatt erläutert hinsichtlich beihilfefähiger Hektarflächen:

- die Definition von LE,
- ausschließliche oder hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit,
- die Mindestbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
- die Definition von beihilfefähigen Hektarflächen auf DGL, einschließlich Dauerweideland,
- die Beihilfefähigkeit von mit Bäumen bestandenen Grünland,
- Obstbaumpflanzungen und
- Kurzumtriebspflanzungen.

LE werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unter definierten Bedingungen als Teil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche betrachtet. Unter welchen Voraussetzungen das möglich ist, regelt Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Hinsichtlich der Anrechnung der LE bei einzelnen KULAP-Maßnahmen wird auf die Förderrichtlinie KULAP 2014 verwiesen. Die nationalen Verordnungen (Agrarzahlungsverpflichtungsverordnung und InVeKoS-Verordnung) enthalten weitergehende Regelungen zur Anerkennung von LE.

Alle Ausführungen in diesem Merkblatt hinsichtlich der LE beziehen sich ausschließlich auf definierte LE (im Sinne der DZ-Regelung, der AGZ und von KULAP), die in die Bruttofläche eingehen. Anforderungen zur Anmeldung von LE als ökologische Vorrangflächen können im aktuellen Thüringer Merkblatt „Greeningverpflichtungen“ nachgelesen werden.

Für die DZ, die KULAP-Maßnahmen und die AGZ können nur solche Flächen beantragt werden, die als beihilfefähig eingestuft sind. Neben der Einhaltung der Vorgaben zur hauptsächlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit und zum Zustand einer Fläche sind Mindestbewirtschaftungspflichten zu beachten.

Dies gilt auch für die Naturschutzmaßnahmen des KULAP 2014 (außer der Fördermaßnahme G6 „Erhaltung von Offenlandflächen mit besonderem Wert für den Naturschutz“), auch wenn der Gehölzaufwuchs aus naturschutzfachlicher Sicht zweifelsohne erwünscht sein kann.

2 Landschaftselemente

Pflichten für Antragsteller der aufgeführten Agrarbeihilfen:

- vollständige Angabe aller definierten LE, insbesondere unter Beachtung der Regelungen unter Punkt 2.3 (Siehe dazu auch das aktuell gültige Merkblatt zur Antragstellung); Folgen bei leichtfertigem oder vorsätzlichem Verschweigen von noch nicht im Flächenreferenzsystem erfassten LE: es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, welche mit Bußgeld geahndet wird
- keine Beseitigung eines LE (ganz oder teilweise) ohne Genehmigung, sonst erfolgt neben naturschutzfachlichen Konsequenzen zusätzlich ein Verstoß gegen die CC-Auflagen mit der Folge der Kürzung der beantragten DZ, AGZ und KULAP (siehe dazu auch Punkt „Kontroll- und Sanktionssystem“ der aktuellen Thüringer Broschüre „Cross Compliance Verpflichtungen“)

- weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen und Konsequenzen bleiben an dieser Stelle unberührt, sind jedoch unabhängig davon zu beachten

2.1 Definitionen der Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente

LE, die in Deutschland im Rahmen der DZ, der AGZ und von KULAP zur beihilfefähigen Fläche gehören und CC unterliegen, sind in der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung festgelegt.

Zur Klarstellung der an dieser Stelle allgemein formulierten Festlegungen und zur Vermeidung von Missverständnissen wird erläutert, wie CC-relevante und beihilfefähige LE unter Beachtung der Ausprägung des Thüringer Flächenreferenzsystems (Feldblockreferenz) definiert sind. Diese Definitionen treffen für DZ, AGZ und KULAP zu.

Nachfolgend aufgeführte CC-relevante LE werden in Thüringen als separater FB ausgewiesen. Sie besitzen eine eigene Bodennutzungskategorie und werden im Flächennutzungsnachweis als separate Teilflächen des Bruttoschlages im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Kulturart und mit ihrer LE-Kulturart angegeben.

Beispiele zur Abgrenzung und Ausweisung nachfolgend aufgeführter LE werden im Anhang gezeigt.

Hecken

- lineare Strukturelemente,
 - die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind; keine Längenbegrenzung
 - die mindestens doppelt so lang wie breit sind
- HK-Vegetation: Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich nicht entsprechend bewachsener untergeordneter Abschnitte (z. B. Trockenrasen)
- „Unterbrechungen“:
 - kleinere Abschnitte, die über andere Strukturen als bei HK üblich verfügen;
 - maximal in der Größe, wie sie zur Durchfahrt üblicher landwirtschaftlicher Maschinen erforderlich sind, ohne zwingend als Durchfahrt zu gelten
- befestigte Unterbrechungen beenden eine HK

keine HK:

z. B. verbuschte Waldränder und HK, die längsseitig direkt an Wald angrenzen

Baumreihen

- lineare Anordnung von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen, unabhängig von der Baumart,
- in der Regel einreihig, keine Längenbegrenzung
- ab mindestens 50 m Länge und mindestens 5 Bäumen
- nicht überwiegend mit Sträuchern bewachsen
- Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes gehören zur BR

keine BR:

landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte

Feldgehölze

- überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen (Bäume und/oder Sträucher) bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m²
- keine lineare Struktur oder durchschnittlich breiter als 15 m
- nicht unmittelbar an Wald angrenzend

keine FH:

Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

Feuchtgebiete

- FG mit einer Größe von höchstens 2.000 m²:
 - a) Biotop, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle, Dolinen und
 - c) andere mit Buchstabe b vergleichbare FG
- andere vergleichbare FG nach Buchstabe c sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation
- Dolinen (Erdfälle) nach Buchstabe b sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden; ähnlich verhält es sich bei den Söllen, die eiszeitlichen Ursprungs sind
- als FG abgegrenzt werden die Kernbereiche inkl. der Ufervegetation, die nicht zur LF gehören

Einzelbäume

- Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind

Feldraine

- überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen
- lineare Struktur, d. h. schmale, lang gestreckte Flächen mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
- bleiben langfristig bestehen und können nicht mit in der Landwirtschaft üblichen Methoden zur LF umgewandelt werden (Beseitigungsverbot)
- auch Wiesenraine, die vom angrenzenden Grünland deutlich abgegrenzt sind
- bilden oft kleine Geländestufen
- „lang gestreckt“: mindestens doppelt so lang wie breit
- falls ein FR an einen Feldrand angrenzt und der FR zusammen mit dem Feldrand als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden soll, darf die Gesamtbreite von beiden Elementen 20 m nicht überschreiten

keine FR:

- sind Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden oder Branche oder Feldrand sind
- sind Böschungen von Verkehrswegen, Gräben und Fließgewässern sowie anderen Gewässern

Informationen zu Feldrändern und ökologischen Vorrangflächen sind im aktuellen Thüringer Merkblatt „Greeningverpflichtungen“ enthalten.

Lesesteinwälle, Trocken- und Natursteinmauern

- Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge; lineare Strukturelemente
- Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind; lineare Strukturelemente

Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen

- meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen
- maximale Flächengröße 2.000 m²

Terrassen

- von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen, um die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern
- die Fläche wird anhand des Umrechnungsfaktors 2 m² je laufenden Meter Terrassenlänge berechnet
- haben keine Mindestlängen und keine Längenbegrenzung
- „Hilfsmaterial“: u.a. auch Gabione

Alle oben genannten CC-relevanten LE können auch als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, sofern sie zum Ackerland gehören. Weitergehende Informationen sind im aktuellen Thüringer Merkblatt „Greeningverpflichtungen“ enthalten.

2.2 Landschaftselemente, die nicht Cross-Compliance-relevant aber beihilfefähig als Teil der genutzten Fläche sind

Diese LE werden nicht als eigener FB ausgewiesen, sondern sind Bestandteil des gesamten FB der LF und werden somit nicht separat angegeben.

„Kleine“ FR mit einer durchschnittlichen Breite von bis zu 2 m sind nicht CC-relevant, aber beihilfefähig als Teil der genutzten Fläche (zur Abgrenzung vgl. dazu Definition „Feldrain“). Eine deutliche Abgrenzung zu Nachbarflächen muss erkennbar sein.

Gleiches trifft auch für Vorkommen von EB zu, die kein Naturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sind (siehe dazu auch Punkt 6).

2.3 Flächenverfügung und räumlicher Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftselementen

Verfügungsgewalt

Als beihilfefähig und damit antragsberechtigt im Sinne der DZ, AGZ und / oder von KULAP gelten nur solche Elemente, die zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören. D. h., die Fläche der LE gehört zum Eigentum des Betriebsinhabers, ist gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen. Die Verfügungsgewalt des Antragstellers am 15.05. muss gegeben sein und nachgewiesen werden können.

Räumliche Anordnung

LE können inselartig innerhalb von LF liegen oder in Randlage dazu vorkommen. Das LE muss unmittelbar und klaffungsfrei an die vom Antragsteller bewirtschaftete LF angrenzen und vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem aktuellen Sammelantrag eindeutig einer Acker-, DGL- oder Dauerkulturfläche zugeordnet werden.

Die Obergrenze von 2.000 m² bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt. Gleiche bzw. ähnliche LE dürfen nicht aneinandergrenzen (z. B. FH an FH oder FH an HK). Sonst handelt es sich um ein einziges LE, für das die jeweilige Obergrenze gilt.

Eine Trennung von LE darf nicht zur Umgehung von Beihilfetatbeständen führen, muss deutlich erkennbar und von dauerhaftem Bestand sein. Wenn zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder Graben oder ein anderes Landschaftsmerkmal verläuft, gehört das LE nicht zur beihilfefähigen Fläche. Wege, Fließgewässer u. ä. teilen die LE.

Bezug des Landschaftselement-Teils zur selbst genutzten landwirtschaftlichen Fläche

Insbesondere bei linearen LE in Randlage zur LF ist zu beachten, dass nur der Teil des LE, der unmittelbar an die LF grenzt, beantragt werden darf.

Ein oder mehrere LE oder Teile davon bilden gemeinsam mit einer räumlich im Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche einen Bruttoschlag. Der Anteil CC-relevanter LE an der landwirtschaftlichen Parzelle darf maximal 50 % betragen.

Hecken und Feldgehölze dürfen keine Verbindung zum Wald haben. Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe. Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

Beispiele zur Abgrenzung von LE sind im Anhang aufgeführt.

Dauerhafte Zuordnung von Landschaftselementen zur landwirtschaftlich genutzten Fläche

Alle LE sind eindeutig zuzuordnen. Das gilt auch für LE-Teile. Das LE besteht trotz Teilung wegen der Zuordnung zur benachbarten LF als Ganzes fort und wird bei LE-Überprüfungen als Ganzes betrachtet. Eine Änderung der Zuordnung kann nur in begründeten Fällen (z. B. Bewirtschafterwechsel) vorgenommen werden. Ein willkürlicher Wechsel der Zuordnung ist ausgeschlossen.

Anlage von Landschaftselementen im Rahmen von Naturschutzprojekten

Die Anlage von LE im Rahmen von Naturschutzprojekten (ENL/NALAP) ist i. d. R. für DZ, AGZ und KULAP-Maßnahmen, bei denen für die LE mit gezahlt wird, nicht förderschädlich, wenn alle anderen Kriterien für die Beihilfefähigkeit erfüllt sind.

3 Hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine LF ist gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 nur dann beihilfefähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein. Die Erzeugung ist im Verlaufe des Kalenderjahres durchzuführen (siehe auch Punkt 4).

Vorrübergehende nicht befestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze zählen zu den nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und können die Beihilfefähigkeit der Fläche beeinträchtigen (siehe Punkt 3.1 und 3.2). Im Übrigen wird auf den Punkt „Nitratrichtlinie (GAB 1)“ der aktuellen Thüringer Broschüre „Cross Compliance Verpflichtungen“ und auf die AwSV hingewiesen.

3.1 Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in der Regel gegeben, wenn:

1. die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt,
2. innerhalb der Vegetationsperiode auf Grünland oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
3. durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung der bei DZ, AGZ und KULAP zu beachtenden CC-Verpflichtungen ausgeschlossen ist,

4. eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

Insbesondere ist bei nicht zur Negativliste (Punkt 3.3) zählenden Sicherheitsstreifen entlang von Start- und Landebahnen bei Flugplatzflächen im Einzelfall zu prüfen, ob eine hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Sind Flächen, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, in einem Zustand zu halten, der den Bedürfnissen der Flugbetriebssicherheit entspricht (hier: eine als DGL genutzte Flughafenfläche), so sind sie den Zwecken des Luftverkehrs und damit einer mit der Landwirtschaft konkurrierenden Nutzung unterworfen, die ihre Beihilfefähigkeit in Frage stellen kann. Entscheidend ist bei der Prüfung und für die Entscheidung, inwieweit die landwirtschaftliche Nutzung durch die konkurrierende Nutzung begrenzt oder sogar überlagert wird.

3.2 Anzeigepflicht für eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist unabhängig von der Einreichung des Sammelantrags mindestens drei Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich der Zweigstelle des TLLLR mitzuteilen.

Die schriftliche Mitteilung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Lage und Größe der betroffenen Fläche mit hauptsächlicher landwirtschaftlicher Nutzung,
- Art der befristeten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung.

Das Formular kann in der Zweigstelle des TLLLR bezogen werden.

Die Zweigstellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Beihilfefähigkeit der Fläche noch gegeben ist.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe ist die Nutzung von LF für Wintersport oder von DGL-Flächen für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode.

Weiterhin kann in folgenden Fällen auf eine Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit wegen einer vorübergehenden Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Heu-, Stroh-, Silageballen, Zuckerrüben) oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Stallmist) des Betriebsinhabers verzichtet werden:

- 1) auf Ackerflächen außerhalb des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
 - a) außer GoG und
 - b) außer stickstoffbindende Pflanzen wie Sojabohne, alle Arten der Gattung Linsen, Lupinen, Gartenbohnen, Erbsen und Ackerbohnen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet sind, genutzt werden.
- 2) auf alle anderen LF einschließlich der unter Ziffer 1 a) und 1 b) ausgeschlossenen Ackerflächen
 - a) außerhalb der Vegetationsperiode oder
 - b) innerhalb der Vegetationsperiode, wenn die Zwischenlagerung nicht länger als 14 Tage am Stück oder 21 Tage im Kalenderjahr beträgt.

3.3 Nicht beihilfefähige Flächen

3.3.1 Negativliste – keine beihilfefähige Fläche

Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine LF ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind damit gemäß Verordnung nicht beihilfefähig:

1. Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei den dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen,
2. dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, mit Ausnahme von LF, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
4. Parkanlagen, Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden,
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Erläuterungen zu Ziffer 3:

Darunter fallen folgende Flächenkategorien:

- Sportanlagen (ohne Ski- und Rodelhänge)
- Grünflächen wie
 - o Parkanlagen (siehe dazu auch Erläuterungen zu Ziffer 4)
 - o Spielplätze
 - o zoologische Gärten
 - o Wildgehege
 - o botanische Gärten
 - o Kleingartenanlagen
 - o Wochenendplätze
 - o andere Gärten (ohne gewerbsmäßigen Gartenbau)
 - o andere Grünanlagen
 - o Campingplätze

Zu den o.g. Flächenkategorien zählen auch alle dazu gehörigen Flächen, wie z. B. begrünte dauerhafte Parkplatzflächen und Grünflächen innerhalb von Pferderennbahnen.

Erläuterungen zu Ziffer 4:

Parkanlagen werden als nach den Regeln der Gartenkunst gestaltete größere Grünflächen definiert, die der Verschönerung der Landschaft und zur Erholung der Menschen dienen. Zu den Parkanlagen gehören Schlossgärten, Tiergärten, Wildparks, Jagdgärten, Landschaftsgartenanlagen, Volksparks, Stadtparks und ähnliches. Unter Gartenkunst ist die Gestaltung und Erhaltung einer Grünfläche nach Landschaftsarchitekturgesichtspunkten zu verstehen.

Als Ziergarten bezeichnet man einen Garten, der im Gegensatz zum so genannten Nutzgarten nicht vorrangig dem Anbau und der Verwertung von Nutzpflanzen dient. In einem Ziergarten werden Pflanzen lediglich aufgrund gestalterischer und ästhetischer Aspekte in unterschiedlichen Kombinationen verwendet. Parkanlagen und Ziergärten als Teil der Grünflächen sind i. d. R. Inhalt der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden.

Erläuterungen zu Ziffer 5:

Da bei Flächen auf Truppenübungsplätzen im Allgemeinen eine Nutzung für militärische Zwecke zu vermuten ist, ist bei einer Antragstellung von solchen Flächen auch im Hinblick auf die Vermeidung der Schaffung von künstlichen Beihilfevoraussetzungen zu prüfen, ob die Flächen im Hauptzweck tatsächlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen. Der Betriebsinhaber hat daher durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. schriftlicher Pachtvertrag) nachzuweisen, dass ihm die Flächen während des Jahres zur Verfügung stehen.

Zeitlich befristete Einschränkungen der Nutzung aufgrund einer militärischen Nutzung sowie die Verweigerung der Erfassung der Flächen im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS) durch den Grundstückseigentümer Bundeswehr sind Indizien dafür, dass der Betriebsinhaber nicht die Sachherrschaft über die betroffenen Flächen ausübt und sie ihm daher auch nicht zur

Verfügung stehen. Hier sind zusätzlich die Zeiträume der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe dazu Punkt 3) von Bedeutung. So sind u.a. Risikopachtverträge als Indiz zu werten, dass die betroffenen Flächen dem Betriebsinhaber (z. B. Schäfer) nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Dies gilt aber nicht, wenn der Betriebsinhaber nachweisen kann, dass ihm die Flächen in der Praxis uneingeschränkt für die Nutzung zur Verfügung stehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn auf den betroffenen Flächen keine militärischen Übungen stattfinden, und die Bundeswehr sich lediglich für den Ernstfall ein unbeschränktes Verfügungsrecht vorbehalten hat. Auch eine nur sehr kurzfristige Einschränkung (z. B. einmalige Übungsnutzung im Kalenderjahr von weniger als 14 Tagen) kann akzeptabel sein.

Werden die Flächen jedoch tatsächlich regelmäßig für militärische Zwecke genutzt, so steht die Fläche dem Betriebsinhaber nicht zur Verfügung (z. B. Schäfer darf die Fläche immer nur nach 17:00 Uhr nutzen; es finden wöchentliche Übungen statt).

Bei Truppenübungsplätzen ist eine Einzelfallprüfung jeder Fläche (auch hinsichtlich ihres eindeutig landwirtschaftlichen Charakters) erforderlich.

3.3.2 Nicht beihilfefähige Elemente

Allgemein gilt: nicht landwirtschaftlich genutzte Elemente/Flächen, außer CC-LE, sind nicht beihilfefähig.

Künstliche Anlagen sind unabhängig von ihrer Größe immer als nicht beihilfefähig vom FB abzugrenzen und auszuschließen.

Bei allen anderen nicht beihilfefähigen Elementen wird zwischen permanenten und temporären Elementen unterschieden.

Permanente nicht beihilfefähige Elemente über 100 m² sind immer vom FB abzugrenzen und auszuschließen.

Werden in der VOK permanente nicht beihilfefähige Kleinstelemente unter 100 m² vorgefunden, so wird wie nachfolgend beschrieben vorgegangen: Diese Kleinstflächen sind aufzusummieren. Bei einer Überschreitung von 100 m² sind auch diese Kleinstelemente vom FB und der vom Landwirt gemeldeten Fläche auszuschließen. Bei der Aktualisierung des FB sind diese Elemente aus dem FB auszuschließen. Ergibt die Aufsummierung dieser Kleinstelemente weniger als 100 m² und wird diese Flächengröße im Vergleich zur landwirtschaftlichen Parzelle als nicht erheblich angesehen, so kann für das betreffende Antragsjahr entschieden werden, diese Flächen nicht abzuziehen. Anderenfalls erfolgt auch hier ein Abzug.

Zu den temporären nicht beihilfefähigen Elementen zählen Einzelsträucher und Bäume (Verbuschung). Erläuterungen und die Vorgehensweise für die Ermittlung sind im Kapitel 5.3 beschrieben, da die Verbuschung i. d. R. nur auf Grünlandflächen vorkommt.

4 Erzeugung und Mindestbewirtschaftung/-tätigkeit für aus der Produktion genommene Flächen

Direktzahlungen:

Landwirte, die DZ erhalten wollen, müssen auf ihrer landwirtschaftlichen Fläche (LF) eine Erzeugung durchführen oder eine Mindesttätigkeit ausüben.

Der Begriff der Erzeugung definiert sich dabei als die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke. Die Erzeugung ist im Verlaufe des Kalenderjahres durchzuführen. Sie geht über die Ausübung der Mindesttätigkeit für aus der Produktion genommene Flächen insoweit hinaus als eine nicht unerhebliche Erzeugung auf der Gesamtfläche stattfindet.

Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, sind dann für DZ beihilfefähig, wenn eine Mindesttätigkeit durchgeführt wurde. Die LF ist hierzu in einem Zustand zu erhalten, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dazu ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder die Fläche ist einmal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren.

Sofern nicht auf Grund einer der nachfolgend beschriebenen Regelungen Ausnahmen zugelassen wurden, muss die Mindesttätigkeit auf der LF bis 15. November eines jeden Jahres erfolgt sein.

Von der Pflicht zur jährlichen Mindesttätigkeit kann das TLLLR aus naturschutz- oder umweltschutzfachlichen Gründen Abweichungen in der Form genehmigen, dass

- die Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr erfolgt oder
- anstelle der o.g. Mindesttätigkeit eine andere Tätigkeit jährlich oder alle zwei Jahre durchgeführt wird.

Maßnahmen in Managementplänen für NATURA2000-Gebiete oder in Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen gelten als genehmigt, wenn mindestens in jedem zweiten Jahr eine Tätigkeit auf der betreffenden Fläche durchzuführen ist.

Abweichend davon gilt, dass bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Mindesttätigkeit aufgrund einer KULAP-Verpflichtung auch dann die Beihilfefähigkeit gegeben ist, wenn die Flächen z. B. im Falle mehrjähriger Blühstreifen in einem für Anbau und Beweidung geeigneten Zustand erhalten bleiben und der Betriebsinhaber die Voraussetzungen dieser Maßnahme einhält.

Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete:

Die Gewährung der AGZ ist immer an die Erzeugung auf einer landwirtschaftlichen Fläche gebunden. Brachen und aus der Erzeugung genommene landwirtschaftliche Flächen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

KULAP:

Landwirte, die KULAP erhalten wollen, verpflichten sich, die in der Förderrichtlinie KULAP 2014 aufgeführten allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen einzuhalten. Sofern in der Anlage 2 der Förderrichtlinie (Förderkatalog) keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden, ist die Gewährung der Förderung auch hier an die Erzeugung gebunden.

5 Unterscheidung zwischen beihilfefähigen Dauergrünland-Flächen und Flächen mit Verbuschung und anderem nichtbeihilfefähigem Bewuchs auf Grünlandflächen

5.1 Definitionen beihilfefähiger Dauergrünland-Flächen

5.1.1 Dauergrünland

Grundlegend ist die Definition des DGL in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geregelt.

„Dauergrünland und Dauerweideland (zusammen „Dauergrünland“) [sind] Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen [Einfügung: ist mit § 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz für mit Heidekraut bewachsenen Flächen erfolgt] – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;“ Dabei sind „Gras oder andere Grünfütterpflanzen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden;...“

Der Umstand, dass aufgrund der Standortvielfalt und der differenzierten Nutzung eine große Vielfalt an Bestandsausprägungen des Grünlandes und dem Besitz mit weiteren Strukturelementen in Thüringen existiert, wirkt erschwerend auf eine Einstufung als DGL. Deshalb ist eine Flächenabgrenzung von beihilfefähigen zu nicht beihilfefähigen Flächen erforderlich. Auf Grund der Definition sind alle herkömmlich auf Grünland vorkommenden Gräser und krautigen Pflanzen ein Indiz für DGL-Flächen. In Thüringen wurden über 750 Gräser-, Kräuter- und Leguminosenarten auf den Dauerbeobachtungsflächen der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft nachgewiesen. In ganz Deutschland sind etwa 2.000 verschiedene Grünlandpflanzenarten bekannt. Eine Einschränkung hinsichtlich der Futtereignung von Pflanzenarten oder der tatsächlichen Nutzung ist mit der Definition nicht vorliegend.

Auf DGL-Flächen müssen in der Regel GoG auf der landwirtschaftlichen Parzelle vorherrschen, d. h. sie müssen mindestens mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Fläche der landwirtschaftlichen DGL-Parzelle einnehmen.

5.1.2 Etablierte lokale Praktiken auf Dauergrünland

Zum Dauerweideland, das abgeweidet werden kann und Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellt, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, zählen in Deutschland nur mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsene Flächen. Heidepflanzen können dabei über 50 % der beihilfefähigen Fläche betragen. Naturschutzfachlich wertvolle Heideflächen werden mittels regelmäßiger Beweidung erhalten. In Thüringen sind kleinflächige Vorkommen bekannt. Flächen mit allen anderen verholzenden Pflanzenarten, die nicht unter den Begriff „Gras und andere Grünfütterpflanzen“ fallen und nicht Heidekraut sind, sind damit bei einem wesentlichen Flächenanteil nicht beihilfefähig.

5.2 Definitionen nicht beihilfefähiger Flächenanteile auf Dauergrünland

5.2.1 Nicht beihilfefähiger Bewuchs (Verbuschung von Flächen)

Insbesondere auf extensiv bewirtschaftetem DGL stellt sich in Folge zu geringer Verbissintensität bzw. unzureichender Pflege der Flächen ein natürlicher Aufwuchs von ungenutzten Gräsern/krautigen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen ein (sog. ungenutzter Bewuchs/Verbuschungen, zur Ermittlung dieser siehe Punkt 5.3).

„Verbuschung“ bezeichnet den Gehölzaufwuchs (Sträucher und Bäume) auf einer Fläche, der i. d. R. durch natürliche Ausbreitung der Gehölze mittels Samen oder Ausläuferbildung entsteht, unabhängig von der Zusammensetzung der Gehölzarten. Alter und Zustand sowie die räumliche Verteilung der Gehölze können variieren und unterliegen einer räumlichen und zeitlichen Dynamik.

Der Gehölzaufwuchs ist nicht beihilfefähig.

5.2.2 Dominanzbestände von Schilf und Indikatorarten für Unternutzung von Grünlandflächen

Die nachfolgend beschriebenen Dominanzbestände von Schilf und Indikatorarten, die eine Unternutzung anzeigen, zählen nicht zur Kategorie „GoG“. Ein Aufwuchs, der die landwirtschaftliche Nutzung einschränkt oder einen Hinweis auf eine fehlende/unzureichende Mindestbewirtschaftung liefert, kann zum Verlust der Beihilfefähigkeit der Fläche bzw. zur Verkleinerung der beihilfefähigen Fläche führen.

Schilfrohr (*Phragmites canadensis*), eine Charakterart der Röhrichte und Großseggen-Sümpfe, stellt bei geringem Vorkommen auf Grünlandflächen die Beweidbarkeit nicht in Frage. Allerdings ist zum Erhalt von großflächigen Röhrichten und Hochstaudenfluren lediglich eine gelegentliche Mahd im Abstand von mehreren Jahren erforderlich. Eine regelmäßige Nutzung, wie auf Grünland üblich, trifft in diesem Fall nicht zu. Deshalb handelt es sich bei diesen Flächen nicht um DGL.

Röhrichtzonen mit Dominanzbeständen von Schilfrohr entlang von Gewässerufnern sind als Bestandteil des Gewässers zu betrachten oder können unter bestimmten Bedingungen bis zu einer Flächengröße von 2.000 m² als CC-relevantes LE beihilfefähig sein (siehe dazu Punkt 2.1).

Zu den Indikatorarten, die eine Unternutzung einer Grünlandfläche anzeigen, gehören:

- Schilfrohr (*Phragmites canadensis*),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),
- Große Brennnessel (*Urtica dioica*),
- Gemeine Pestwurz (*Petasites hybridus*),
- Farne, z. B. Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*) und Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*),
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*),
- Disteln (*Cirsium spec.*, *Carlina spec.*),
- Große Klette (*Arctium lappa*),
- Großseggen (*Carex spec.*),
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*),
- Fuchssches Greiskraut (*Senecio ovatus*) und
- Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*, *Fallopia japonica*).

Diese Arten sind Bestandteil von GoG, sofern sie keine Dominanzbestände ausbilden. Wenn auf Flächen oder Flächenteilen jeweils mehr als 50 % von einer oder mehrerer Indikatorarten bedeckt sind, liegen Dominanzbestände vor. Bei Flächen mit solchen Dominanzbeständen ist die Beihilfefähigkeit i. d. R. nicht mehr gegeben.

Weitere Arten wie Binsen und Seggen sowie Flussampfer, auch Riesenampfer genannt, können bei hauptsächlichem Vorkommen im Einzelfall auch zu einer Aberkennung der Beihilfefähigkeit wegen unzureichender oder fehlender Bewirtschaftung führen.

5.2.3 Flächen ohne Bewuchs

Ein erheblicher Umfang vegetationsfreier Flächenteile ist im Kontext mit der beihilfefähigen Höchstfläche herauszurechnen, sofern diese nicht dem LE-Typ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen zuzurechnen sind. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1 und 3.3.2 verwiesen.

5.3 Beurteilung des Verbuschungsgrades

Der „Verbuschungsgrad“ entspricht der Gehölzdeckung durch Blätter, Nadeln und Zweige als Projektion von oben auf eine Grundfläche. Dabei ist der belaubte Zustand anzunehmen (Ausnahme: Totholz). Existieren neben Sträuchern auch große Bäume, so wird die Gesamtdeckung angenommen, unabhängig möglicher gegenseitiger Überdeckungen. Die Angabe bezieht sich auf den Anteil der mit Gehölzen bedeckten Fläche an der zu ermittelnden Bezugsfläche.

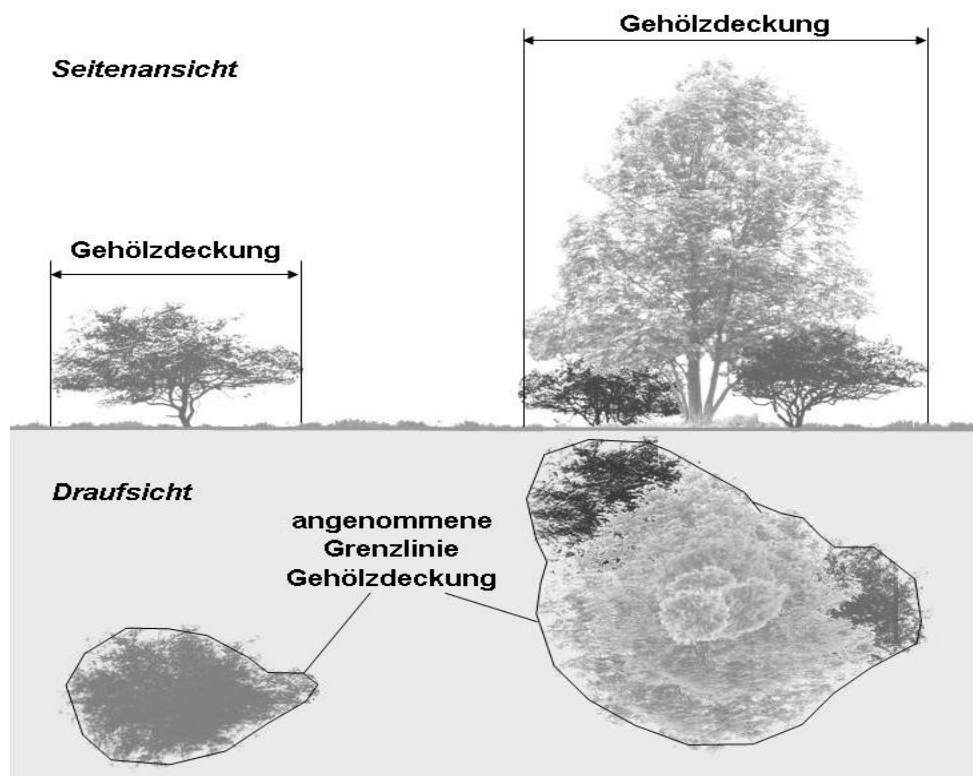


Abb. 1: Schema zur Festlegung der Gehölzbedeckung

Folgende Sonderfälle werden von der Verbuschung ausgenommen:

- EB mit nutzbarer Grasnarbe im Unterwuchs und unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 100 Bäume pro Hektar vorkommen,
- Obstbäume auf Streuobstflächen,
- Gehölzaufwuchs, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Nachmahd beseitigt werden kann.

Kann eine Fläche nicht mehr über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen für eine Beweidung oder den Anbau in einen geeigneten landwirtschaftlichen Zustand zurückgeführt werden, liegt keine beihilfefähige Fläche vor.

Verbuschte Areale, die nicht als LE klassifiziert werden können, führen zur Einschränkung oder ggf. zur Verhinderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche. Das führt zum teilweisen oder gänzlichen Verlust der Beihilfefähigkeit für diese Flächen oder Flächenteile im Rahmen der DZ, AGZ und von KULAP. Dabei werden Verbuschungsgrade unter 25 % und ab 25 %, die über die tolerable Wuchshöhe hinausgehen, unterschieden.

5.3.1 Ermittlung der Verbuschung für die Antragstellung

- Verbuschungen unter 25 % sind im Allgemeinen nicht dauerhaft vorhanden und wegen der Streulage schwierig zu vermessen bzw. zu digitalisieren. Trotzdem muss vor der Antrag-

stellung der nicht beihilfefähige Flächenanteil zwischen 1 % und 24 % vom Antragsteller bestimmt (z. B. Vorgehen siehe unter Punkt 5.3.2) und als prozentualer Abzug bei der zu beantragenden Teilflächengeometrie berücksichtigt werden. Dieser in eine Fläche umgerechnete Abzug gilt für alle flächenbezogenen Agrarzahlungen (DZ, AGZ, KULAP) gleichermaßen. Antragstellern wird empfohlen, die angewendete Methode für die Ermittlung der betroffenen Teilflächen zu dokumentieren.

- Zunächst ist im Flächen- und Nutzungsnachweis die Geometrie des Bruttoschlages (die mit einer Kulturart des Thüringer Kulturartenkataloges, inklusive innenliegender bzw. angrenzender LE bewirtschaftete Flächeneinheit eines Antragstellers) zu digitalisieren.
- Sind LE noch nicht im Thüringer Flächenreferenzsystem erfasst, aber auf der Fläche vorhanden, müssen diese LE zunächst am Bruttoschlag separat als neue Geometrie/n LE im Antrag eingezeichnet werden.
- Areale mit einer Verbuschung ab 25 % sowie alle anderen nicht beihilfefähigen Elemente auf der Fläche sind als nicht beihilfefähig aus der Geometrie des Bruttoschlages auszugrenzen. Sie sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähige Elemente, die in der Flächenreferenz noch nicht als Löcher erfasst sind, jedoch auf der Fläche vorliegen, sind als Sperrfläche auszugrenzen und als Referenzkritik anzugeben.
- Nach Abschluss der Erfassung und Bestätigung des Bruttoschlages werden die Teilflächen des Bruttoschlages automatisch berechnet und entsprechende Teilflächengeometrien erzeugt.
- Basis für die Angabe des Verbuschungsgrades ist die mit einer DGL-Kultur bestandene Teilfläche LF (hier zunächst ohne Berücksichtigung der Verbuschung) im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages ohne Berücksichtigung der dazugehörigen LE im Bruttoschlag sowie nicht beihilfefähigen Flächenareale.
- Auf der Teilfläche LF wird die Verbuschung (siehe unter Punkt 5.3.2) durch den Antragsteller ermittelt und in der Spalte „Anteil Streuverbuschung/Verbuschungsgrad in Prozent“ am Flächen- und Nutzungsnachweis angegeben.
- Die Teilflächengeometrie wird um die Angabe des Verbuschungsgrades anteilig gekürzt, d. h. die tatsächliche Antragsgröße wird bestimmt und angezeigt.

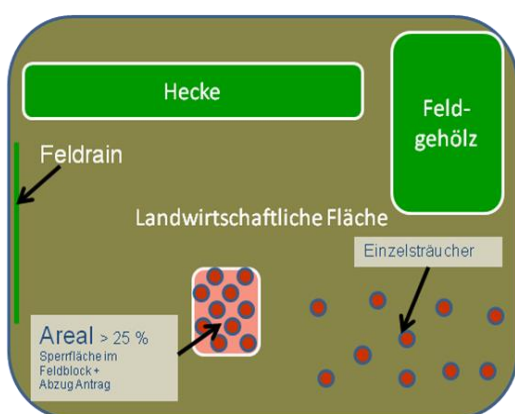


Abb. 2: Schematische Darstellung zur Festlegung eines Bruttoschlages

Vorgehen:

1. Bildung des Bruttoschlages durch Umrandung der landwirtschaftlichen Fläche einschließlich LE beim GIS-Antrag
2. Einzeichnung der Sperrfläche > 25 % Verbuschung, sofern noch nicht im Thüringer Flächenreferenzsystem enthalten
3. Ermittlung Summe der Einzelsträucher
4. Berechnung des Prozentwertes für die proportionale Reduzierung der Teilfläche

5.3.2 Ermittlung der Verbuschung in der Vor-Ort-Kontrolle

Im Rahmen der VOK wird geprüft, ob auf einer DGL-Fläche eine Verbuschung aktuell vorliegt. Betrachtet wird als Bezugsfläche die beantragte Teilfläche LF bzw. die aus der Produktion genommene Fläche, ohne innenliegende Sperrelemente, ohne beantragte LE und ohne die ggf. in der VOK festgestellten LE. Das Vorgehen entspricht der Beschreibung des Vorgehens beim Antrag. Im Rahmen der Toleranzberechnung der VOK-Ergebnisse wird bei der Ermitt-

lung des festgestellten Verbuschungsgrades der Teilfläche ein zulässiger Toleranzwert zum beantragten Verbuschungsgrad herangezogen. Dieser beträgt 3 % nach oben und nach unten.

- Wenn festgestellt wird, dass es einzelne nicht angegebene Flächenteile (Areale) mit mehr als 25 % Bedeckungsgrad durch Gehölze gibt, werden diese als nicht beihilfefähige Sperrfläche herausgemessen und als eine Flächendifferenz behandelt. Der entstehende Abzug gilt für alle flächenbezogenen Maßnahmen. D. h., die für andere Flächendifferenzen geltenden Regeln bezüglich der Saldierungsmöglichkeit mit Plusdifferenzen und der Sanktionsregelungen gelten hier auch.



Abb. 3: Abgrenzung einer Sperrfläche ab 25 % Verbuschung

- Für die übrige Fläche (ohne Sperrelemente, ohne LE und ohne Areale ab 25 % Verbuschung) wird:
 - I) ermittelt, ob darauf eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung möglich ist. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn aufgrund der vorgefundenen Verbuschung, von ungenutztem Bewuchs bei Dominanzbeständen davon auszugehen ist, dass die vorgeschriebene jährliche Mindestbewirtschaftung der Flächen zur Erhaltung in einem guten Zustand nicht erfolgt ist (siehe Punkte 4 und 5.2),
 - II) folgendermaßen geprüft, ob eine Verbuschung vorliegt:
Die übrige Fläche wird vollständig oder in Teilabschnitten beurteilt. Wenn die Erhebung des durchschnittlichen Verbuschungsgrades auf der beurteilten Fläche den Wert von 5 % unterschreitet, ist davon auszugehen, dass sich die Verbuschung unterhalb der Schwelle einer messtechnischen Nachweisbarkeit bewegt. Ist von einem höheren Verbuschungsgrad auszugehen, wird dieser vor Ort und ggf. unter Zuhilfenahme geeigneter Luftbilder mit Hilfe folgender Methoden ermittelt:
 - a) Zählen von Sträuchern bzw. Strauchgruppen auf einem (oder mehreren) repräsentativen Flächenteil (z. B. 50 m x 50 m bzw. 100 m x 100 m).
Dabei können Sträucher bzw. Strauchgruppen in die Größenklassen, z. B. 1 m² / 4 m² / 10 m² / 20 m² / 40 m² eingestuft und gezählt werden.
Aus der Summe der mit Sträuchern und Strauchgruppen bedeckten Fläche und deren Anteil an dem beurteilten repräsentativen Flächenteil ergibt sich der Verbuschungsgrad.
Die Größe und die Anzahl dieser repräsentativen Flächenteile sind in Abhängigkeit von der Gesamtgröße der zu beurteilenden Fläche und unter Beachtung von Un-

- terschieden im Verbuschungsgrad zu wählen. (Bei mehreren ausgezählten Flächenteilen gilt der Mittelwert.)
- b) Einzelmessung der Sträucher und Strauchgruppen auf repräsentativen Flächenteilen und Hochrechnung auf die beurteilte Fläche.
 - c) Zählen der Sträucher und Strauchgruppen nach Größenklassen entsprechend Pkt. a) auf der beurteilten Fläche.
 - d) Einzelmessung aller Sträucher und Strauchgruppen auf der beurteilten Fläche.

Dem Prüfer vor Ort bleibt es überlassen, welche Methode er als die geeignetste ansieht und anwendet.

Bei Feststellung einer Verbuschung kommt es zu einem anteiligen Abzug auf der beurteilten Teilfläche LF unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Verbuschungsgrades. Dieser Abzug führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen bei der Berechnung der Beihilfen (s. o.).



Abb. 4: Fläche mit einem Verbuschungsgrad unter 25 %

6 Beihilfefähigkeit von mit Bäumen bestandenem Grünland

Besondere Betrachtungen sind bei mit Bäumen bestandenen Flächen notwendig, um die Frage der möglichen Ab- bzw. Ausgrenzung und damit der Beihilfefähigkeit zu klären.

Einzelbäume:

Bei EB wird davon ausgegangen, dass landwirtschaftliche Tätigkeit unterhalb der Baumkrone ausgeübt werden kann. Als Grenze für die Beihilfefähigkeit einer mit Bäumen bestandenen Parzelle werden maximal 100 Bäume pro Hektar angesetzt. Diese maximal zulässige Anzahl von Bäumen kann nur dann angewendet werden, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf einer nicht baumbestandenem Parzelle ausgeübt werden kann.

Abgrenzung zum Wald:

Das Thüringer Waldgesetz definiert im § 2 den Begriff Wald. Bezüglich der Abgrenzung von LE und verbuschten Arealen zum Wald gilt folgendes: Eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Fläche, die 15 m mittlere Breite übersteigt und größer als 2.000 m² ist, gehört i. d. R.

zum Wald. Im Einzelfall erfolgt die Feststellung der Waldeigenschaft durch die zuständige Forstbehörde.

Streuobstwiesen:

Streuobstwiesen sind geprägt durch das flächige Vorkommen aus hochstämmigen Obstbäumen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang auf Grünland. Dabei kann es sich auch um einen lückigen Bestand handeln. Dieser setzt sich traditionell größtenteils aus verschiedenen Obstarten oder –sorten einer Art zusammen. In Thüringen sind die Obstarten Apfel, Pflaume bzw. Zwetschge, Süßkirsche, Birne und Walnuss verbreitet. Der Baumbestand kann auch abgestorbene oder überalterte Bäume sowie Neupflanzungen enthalten. Die Flächen sind bedeutsam für den Erhalt des landschaftsprägenden Elementes als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität. Eine Nutzung bzw. Verwertung des Obstes ist möglich. Zentraler Bestandteil der Bewirtschaftung dieser Flächen ist die Nutzung des sich unter den Bäumen entwickelnden Grünlandaufwuchses. Deshalb werden Streuobstwiesen im Thüringer Antragsverfahren der Bodennutzungskategorie „Grünland (GL)“ zugeordnet. Streuobstwiesen unterliegen nicht der 100-Baumregel (siehe Punkt 6). Das Grünland unter den Obstbäumen ist so zu nutzen bzw. zu pflegen, dass eine Verbuschung nicht stattfindet. Streuobstwiesen unterliegen den Regelungen zur Grünlanderhaltung im Greening. Das bedeutet auch, dass eine Streuobstwiese nicht in eine Obstbaumplantage umgewandelt werden darf.

7 Obstbaumplantagen

Obstbaumplantagen sind primär auf die Erzeugung von vermarktungsfähigem Obst ausgerichtet. Kennzeichnend für Obstbaumplantagen sind zusammenhängende Flächen mit Obstbäumen vorwiegend in Form von Spindel-, Busch- oder Halbstämmen, die größtenteils aus einer Obstart mit ähnlicher Altersstruktur bestehen und in geschlossenen Beständen stehen, normalerweise in Reihen. Der Abstand der Reihen ergibt sich aus dem für die Obstart gewählten Anbausystem. Technologisch notwendige Vorgewende oder zeitweise nicht mit Bäumen bewachsene Flächen zählen üblicherweise zur Obstbaumplantagenfläche dazu. Eine Bewirtschaftung durch Pflege (inklusive regelmäßiger Schnittmaßnahmen) muss als Mindesttätigkeit erfolgen. Eine Nutzung des Bewuchses unterhalb der Bäume ist als Nebennutzung zulässig. Obstbaumplantagen werden im Thüringer Antragsverfahren der Bodennutzungskategorie „Obstbäume (OB)“ zugeordnet. Die Ernte des Obstes bei Ertragsanlagen ist ein Kriterium für die Anerkennung als beihilfefähige Fläche. Außerdem können die Kriterien zur Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen im ökologischen Landbau gemäß Anlage 9 der Förderrichtlinie des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) sowohl zur Einstufung als Dauerkultur als auch für eine allgemeine Entscheidung zur Beihilfefähigkeit der Flächen herangezogen werden. Obstbaumplantagen unterliegen als Dauerkultur nicht den Regelungen der Beihilfefähigkeit von mit Bäumen bestandenen Grünland und ebenfalls nicht den Regelungen zur Grünlanderhaltung im Greening.

8 Kurzumtriebsplantagen

Die zulässigen Arten sind in Anlage 2 des aktuellen Thüringer Merkblatts „Greeningverpflichtungen“ aufgelistet. Zusammenhängende Flächenareale, die mit Bäumen und Sträuchern von Fremdarten (z. B. Schwarzer Holunder) bestanden sind, müssen zum Abzug gebracht werden. Einzelbäume und Sträucher als Wildanflug werden dagegen akzeptiert. Dies gilt gleichermaßen für KUP für die Basisprämie wie auch für KUP, die als ÖVF deklariert werden und Fremdarten enthalten. Kurzumtriebsplantagen werden im Thüringer Antragsverfahren der Bodennut-

zungskategorie „Dauerkulturen (DA)“ zugeordnet. In diesem Kontext wird sinngemäß auf die Ausführungen unter 3.3.2 (Nicht beihilfefähige Elemente) dieses Merkblattes verwiesen.

Anhang – Erläuterungen zur Abgrenzung von Landschaftselementen

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt.

*Fallbeispiel:
FH liegt inselartig innerhalb der Ackerfläche und wird durch eine umlaufende Grenzlinie vom Acker getrennt; dieses FH stellt ein Einzelobjekt dar*



Grenze zum Acker

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe.

*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der Außenkante Heckensaum*



Grenze zum Grünland

Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

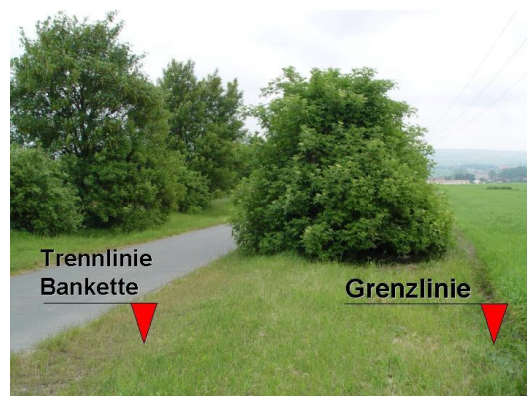
*Fallbeispiel:
Verlauf der Grenzlinie entlang der äußeren bodennahen Strauchgrenze, ungeachtet überhängender Äste und ins Grünland eingewachsener, periodisch zurückgeschnittener Gehölzausläufer*



Grenze zu sonstigen Flächen

Die Grenzlinie zu anderen Flächen kann oft an der Trennlinie von verschiedenartiger Vegetation, Reliefunterschieden bzw. unterschiedlicher Nutzungs- und Pflegezustände festgestellt werden.

*Fallbeispiel:
Abgrenzung des LE zum Weg entlang der Bankette (unabhängig von der Vegetation)*



Fallbeispiel:

BR, verläuft parallel zu Graben und Weg mit gleichartiger Vegetation

Fall 1:

BR liegt auf dem Grabengrundstück, das sich nicht im Besitz des Antragstellers befindet
→ LE nicht antragsberechtigt

Fall 2:

BR befindet sich im Besitz des Antragstellers
→ Abgrenzung LE zum Graben entlang Verlauf der Böschungsoberkante



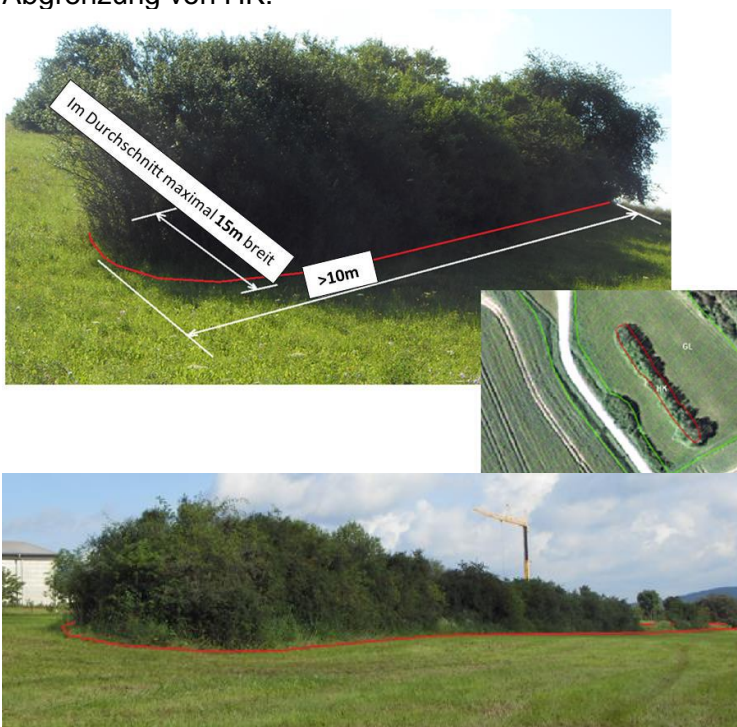
Verläuft zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig.

Fallbeispiel:

Gepflanzte Baumreihe (Bildmitte) wird durch Weg und Graben beidseitig begrenzt (kein unmittelbarer Kontakt zur LF) → LE nicht antragsfähig.

Hecken

Abgrenzung von HK:





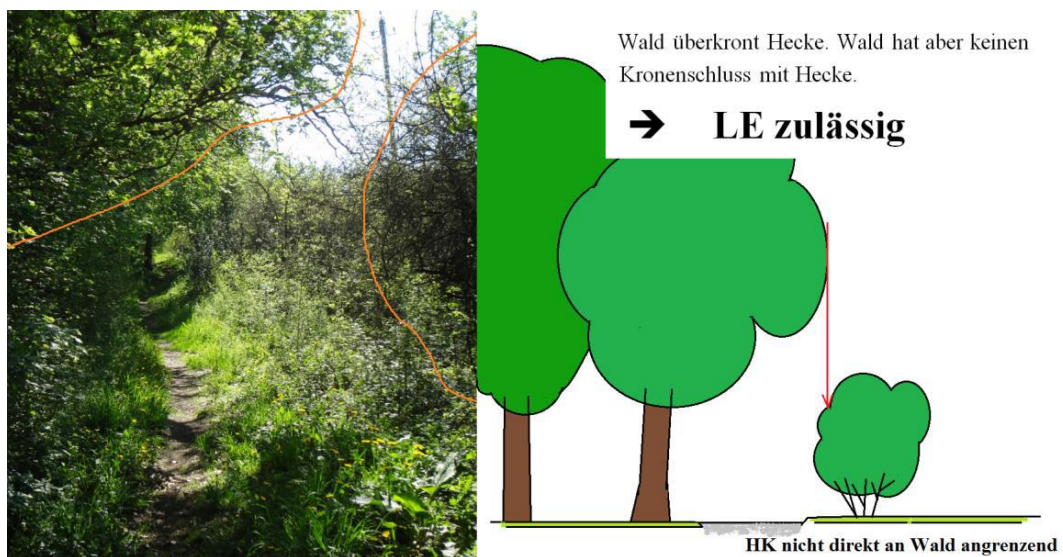
Hecke ist kein Bestandteil des Grabens

→ LE zulässig



- Waldgrenze lässt sich klar abgrenzen
- HK stößt nicht längsseitig direkt an Wald
- Durchfahrt trennt klar Hecke vom Wald

→ Ausweisung LE zulässig

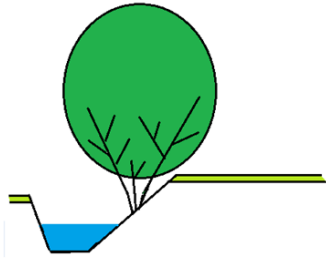


Wald überkront Hecke. Wald hat aber keinen Kronenschluss mit Hecke.

→ LE zulässig

HK nicht direkt an Wald angrenzend

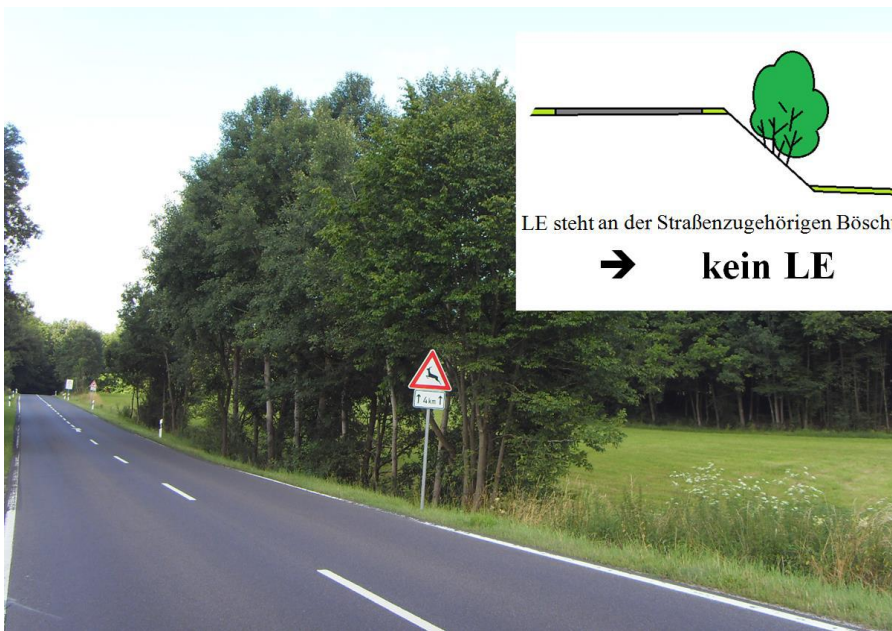
Ausschluss - HK ist kein LE



Hecke ist Bestandteil des Grabens

→ **kein LE**

Steht das „LE“ an der Böschung eines Grabens-/Gewässers, so gehört dieses zum Graben und ist kein LE!

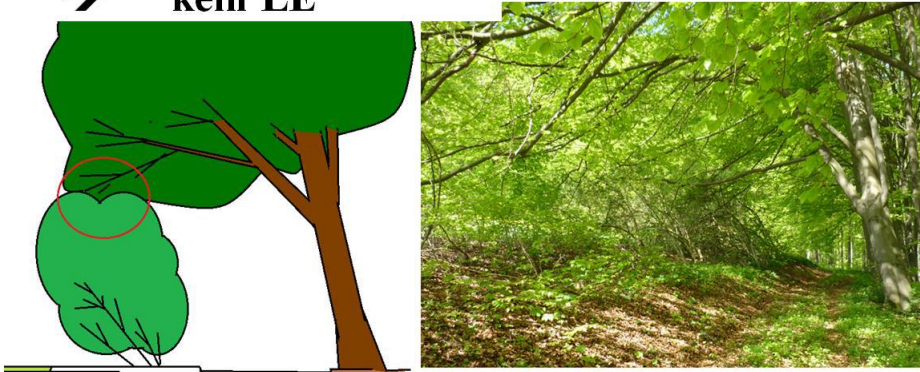


LE steht an der Straßenzugehörigen Böschung.

→ **kein LE**

Wald überkront Hecke. Wald hat markanten Kronenschluss mit Hecke.

→ **kein LE**

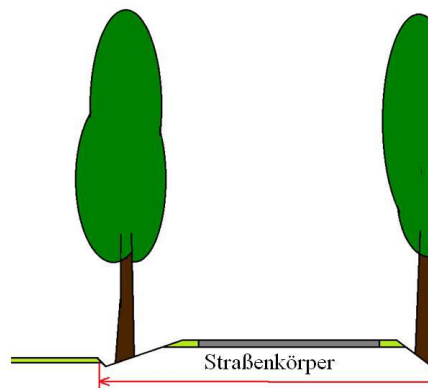


Baumreihen

Abgrenzung von BR:



Ausschluss – BR ist kein LE:

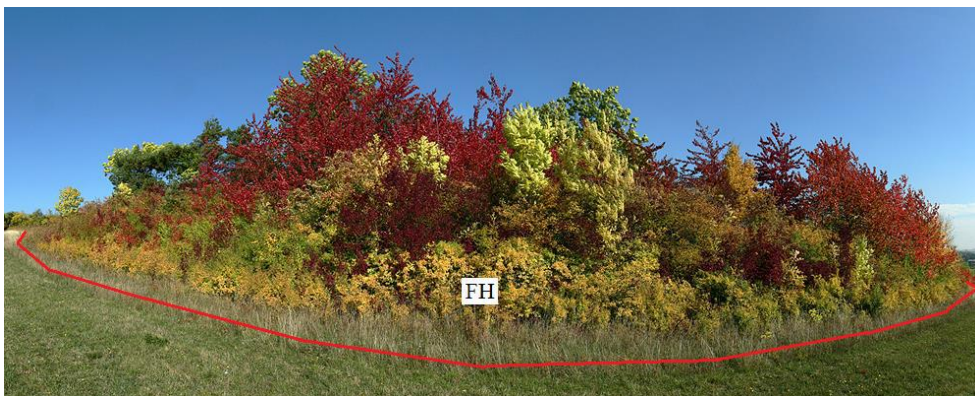


Baumreihen im Straßenkörper oder zugehöriger Böschung
sind keine Landschaftselemente

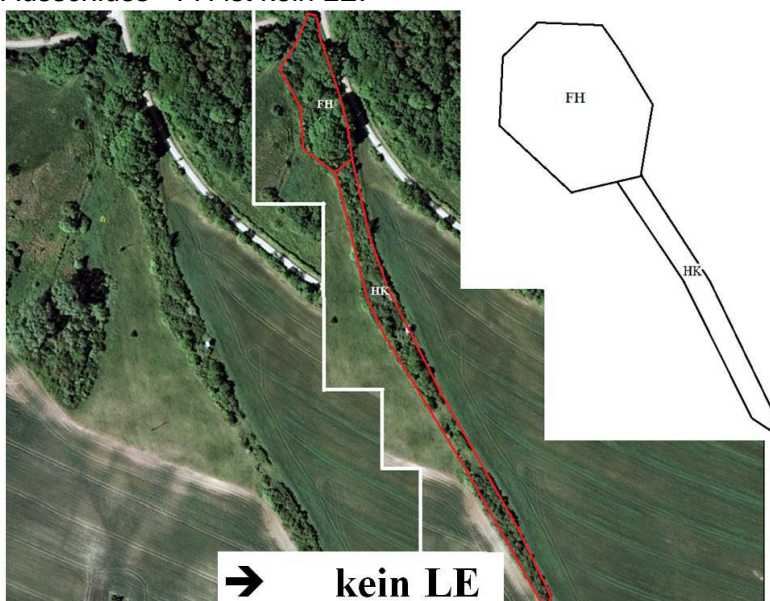
➔ **kein LE**

Feldgehölze

Abgrenzung von FH:



Ausschluss - FH ist kein LE:



Gleiche bzw. ähnliche LE dürfen nicht aneinander grenzen
(z.B. Feldgehölz an Feldgehölz oder Feldgehölz an Hecke).
Sonst handelt es sich um ein einziges LE, für das die Obergrenze gilt.



Künstlich geschaffene Durchgänge innerhalb von Gehölzgruppen, die so geschaffen sind, dass die verbleibenden Gehölzgruppen von ihren Abmessungen der Definition eines Landschaftselementes entsprechen, reichen nicht zur Neuausweisung eines Landschaftselementes aus.

→ **kein LE**

Feuchtgebiete

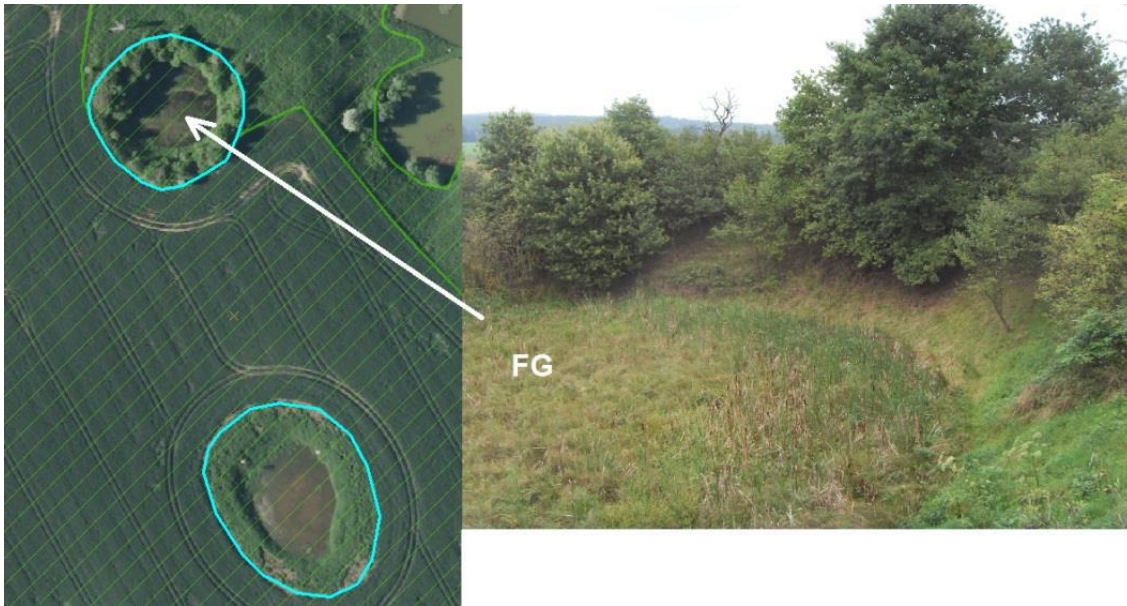
Abgrenzung von FG:



Werden Feuchtbiotope in ihrer Hauptnutzung nicht landwirtschaftlich genutzt und lassen sie sich flächenmäßig abgrenzen, sind sie als Flächenlandschaftselement „FG“ auszuweisen.

Unter FG werden Teile der Landschaft zusammengefasst, die i. d. R. von einem wechselnd hohen Wasserstand bestimmt, geprägt und abhängig sind. Jahreszeitliche Gebietsschwankungen bleiben bei Referenzänderungen unberücksichtigt.

Arten von FG:



Sölle sind natürlich entstandene, stehende Wasseransammlungen (z. B. Toteislöcher), die in der Regel kreisrund oder oval sind. Sie können sowohl ausdauernd als auch temporär sein. Sie sind für Thüringen nicht typisch.



Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind.



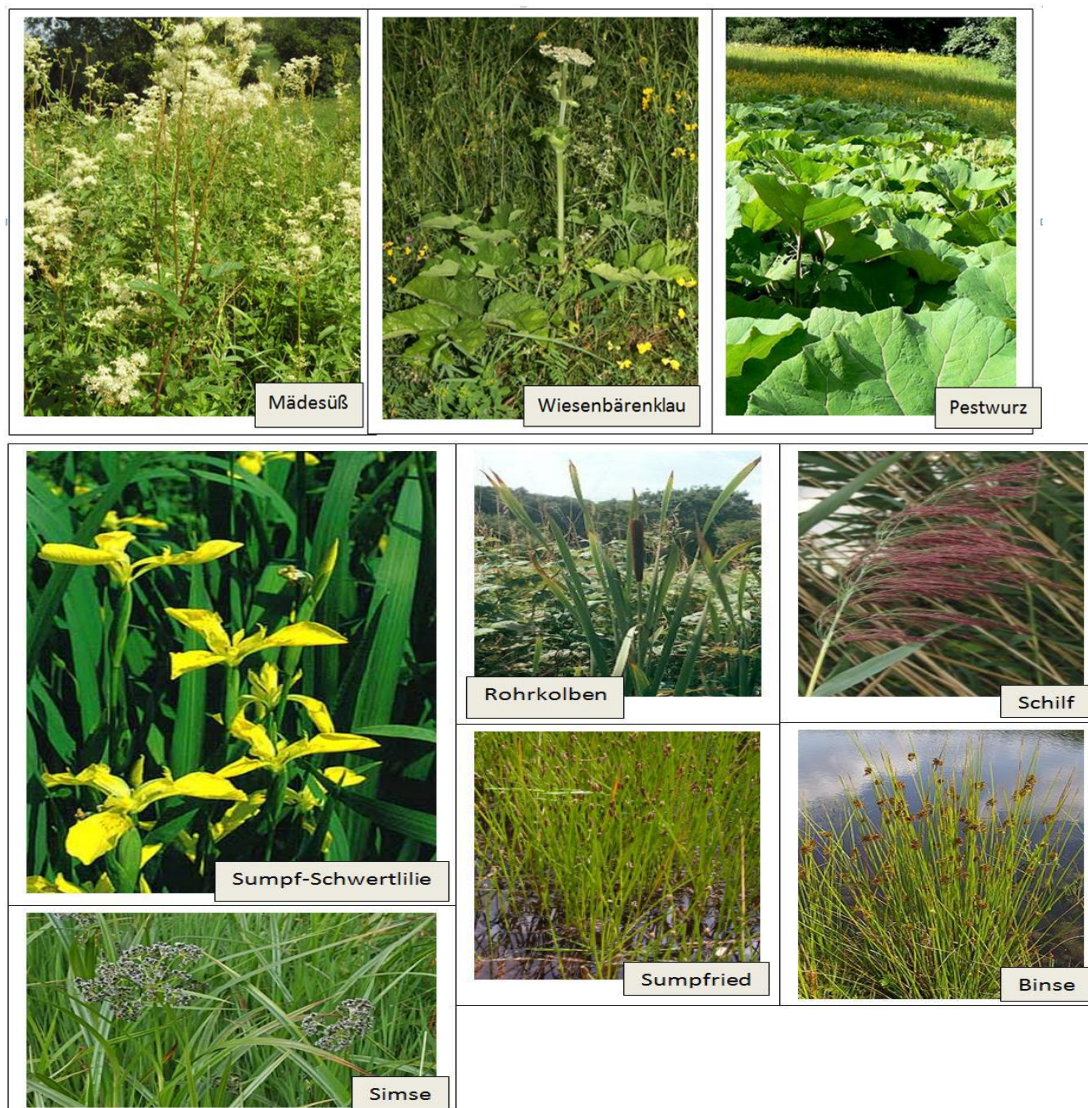
Tümpel sind natürliche, zumeist relativ kleine, stehende Binnengewässer, meist ohne Zu- und Ablauf, die in der Regel periodisch austrocknen.

Feuchtgebiete- / Feuchtgebüsche nach der Offenlandbiotopkartierung

In der Offenlandbiotopkartierung werden oft auch Gebüsche (z. B. Grauweiden) als Feuchtbiotop ausgewiesen, welche dann auch als CC-relevante LE-FG auszuweisen sind.



Die nachfolgenden Pflanzen sind typische Vertreter für FG:



Ausschluss - Permanent trockene Dolinen sind keine FG.

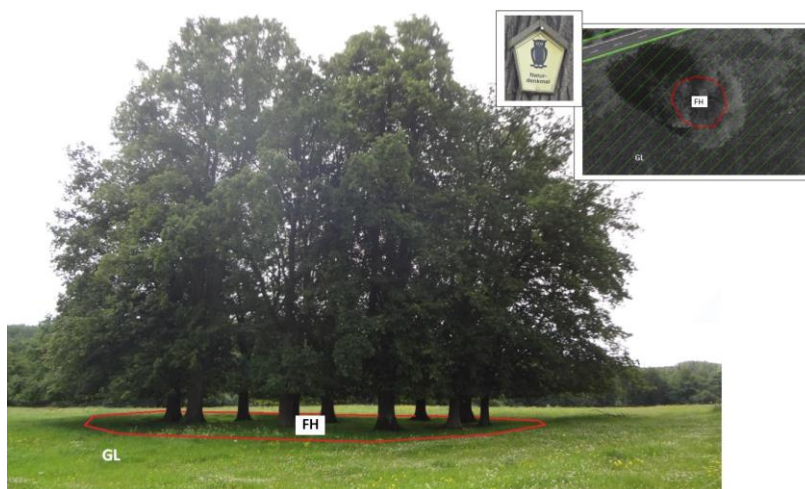
Einzelbäume

Abgrenzung von EB erfolgt nur, wenn:

- es sich um einen amtlichen EB als Naturdenkmal handelt;
- der EB vor Ort mit Schild aufgefunden wurde.



Die Flächengröße je EB ist auf 20 m² festgelegt.



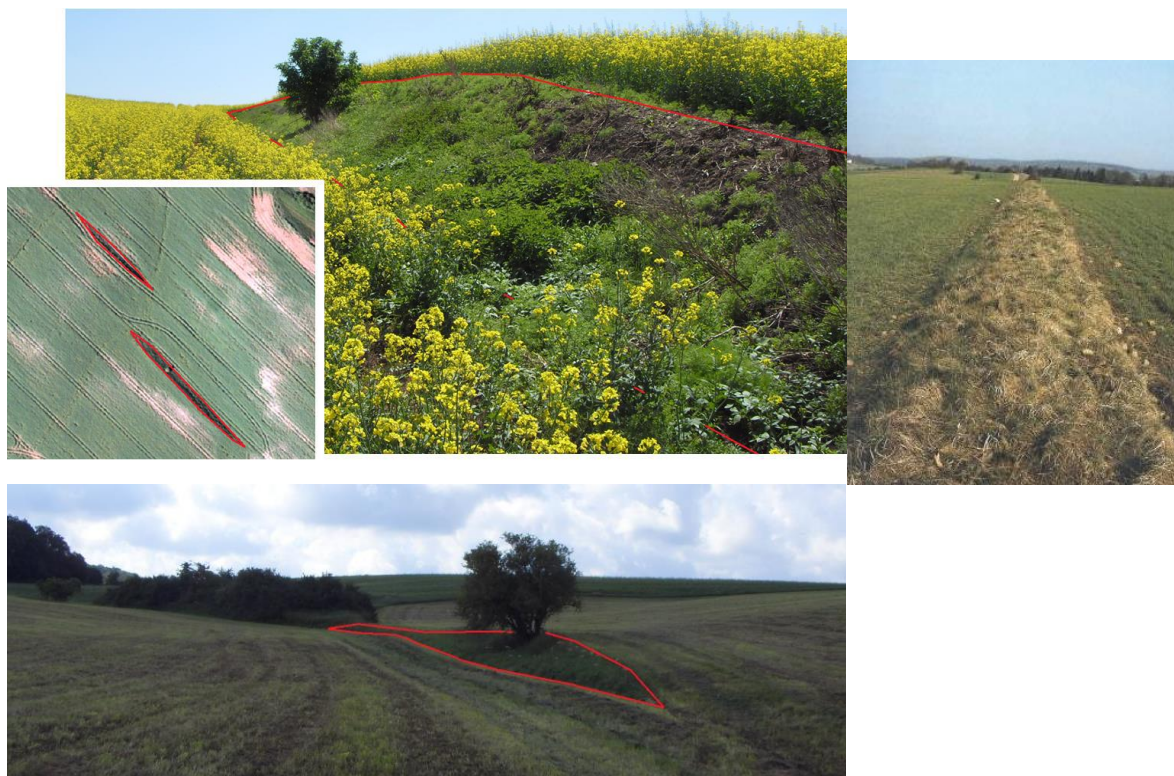
Ausgewiesene Baumgruppen als Naturdenkmal sind, sofern sie der Definition entsprechen, als FH zu erfassen.



Steht der EB als Naturdenkmal innerhalb bzw. direkt neben einem anderen LE (z. B. HK), kann zusätzlich der EB mit 20 m² Fläche innerhalb bzw. direkt neben dem anderen LE ausgewiesen werden. Es ist darauf zu achten, dass die restliche dem anderen LE zugeordnete Fläche der Definition des LE entspricht (z. B. Mindestgröße FH=50 m²).

Feldraine

Abgrenzung von FR:



Ausschluss - kein FR:

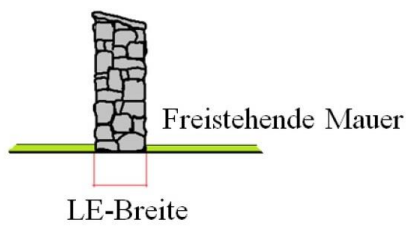


Lesesteinwalle, Trocken- und Natursteinmauern

Abgrenzung von Lesesteinwallen:



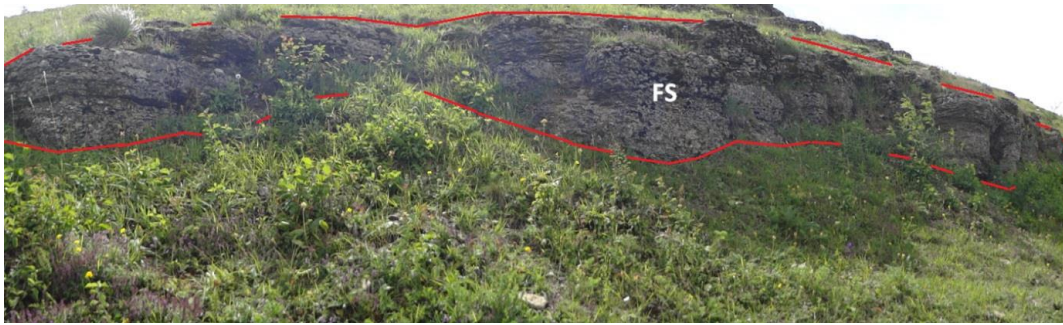
Abgrenzung von Trocken- und Natursteinmauern:



Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen

Abgrenzung von FS:





Felsriegel sind meist natürlich entstandene Felsflächen (z. B. Felsen und Felsvorsprünge), die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen.



Terrassen

Abgrenzung von TR:



Terrassen werden mit einer Fläche mit einem festen Umrechnungsfaktor von 2 m² je laufendem Meter Terrassenlänge ausgewiesen.



Impressum

- Herausgeber: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
- Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit -
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 57-4111 740
Telefax: 0361 57-4111 198
www.thueringen.de
- Redaktion: TMIL
Referat 33 - Agrarzahlungen, Zuständige Behörde und Digitalisierung
- Fotonachweis: TLLLR
Referat 52 – Flächen- und Projektbezogene Zahlungen
- Druck: Veröffentlichung als PDF-Datei
- Stand: Januar 2021
- Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.